

**Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Gesprächs-  
psychotherapie nach den Übergangsregeln**

gemäß § 14 der Weiterbildungsordnung der PTK Bayern

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wenn Sie vor dem 12. September 2015, dem Tag des Inkrafttretens der Weiterbildungsordnung (WBO) eine Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie abgeschlossen haben, finden Sie nachfolgend alle notwendigen Informationen darüber, wie Sie die Zusatzbezeichnung Gesprächspsychotherapie nach den Übergangsregelungen der WBO beantragen können.

Wenn Sie bereits eine Weiterbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können die bereits absolvierten Bestandteile unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 WBO angerechnet werden. Der Abschluss der Weiterbildung richtet sich nach den Anforderungen der Weiterbildungsordnung, wonach insbesondere eine mündliche Prüfung zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung vorgesehen ist. Für Ihre Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

**1. Was ist zu tun, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen zu erhalten?**

Die Anerkennung erhalten Sie, wenn Sie die Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung erfüllen und unser Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) auf dem Postweg an unsere Adresse senden: PTK Bayern, Stichwort: Weiterbildung, Birketweg 30, 80639 München.

**2. Wer kann den Antrag stellen?**

Jedes Kammermitglied, das vor Inkrafttreten der WBO eine der Weiterbildungsordnung entsprechende Qualifikation in Gesprächspsychotherapie erworben hat.

### 3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung zu erhalten?

Gemäß **Abschnitt B.III. der WBO** der PTK Bayern ist als Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung durch die PTK Bayern **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

- 1) Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- 2) Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung
- 3) Mindestens 65 Stunden Selbsterfahrung: davon jeweils mindestens 25 Stunden Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und Gruppenselbsterfahrung
- 4) Mindestens 60 Stunden Supervision

Diese Kriterien können Sie entweder mittels eines Zertifikats der Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V. (GwG), näheres unter 4., oder mittels der hierfür vorbereiteten Formblätter in der Anlage nachweisen.

Die Formblätter finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Weiterbildung. Wir bitten Sie, den Nachweis vollständig zu führen und durch geeignete Dokumente zu belegen. Aus diesen sollte der **spezifisch gesprächspsychotherapeutische Bezug** erkennbar werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen in einfacher Kopie bei der PTK Bayern einreichen.

### 4. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich ein Zertifikat der Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V. (GwG) vorweisen kann?

Zum Nachweis der Qualifikation können wir nur die Zertifikate „**Gesprächspsychotherapie**“ oder „**Klientenzentrierte Psychotherapie**“ anerkennen. **Andere Zertifikate der GwG mit abweichenden Ausbildungsinhalten, wie z.B. „Sozialtherapeut/in“, „Personzentrierte Beratung“ oder „Klientenzentrierte Gesprächsführung“ sind nicht ausreichend.**

Bei Vorlage eines der oben genannten Zertifikate der GwG, welches **vor dem 01. November 2007** erworben wurde (11. oder noch jüngere Auflage der GwG-Ausbildungsrichtlinien), erfüllt dieses sämtliche Voraussetzungen zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung Gesprächspsychotherapie. **In diesem Fall sind grundsätzlich keine weiteren Qualifikationsnachweise mehr erforderlich.** Lediglich in dem Fall, dass das Zertifikat vor 1985 erworben wurde, sind im Einzelfall eventuell noch weitere Nachweise nötig.

Sofern Sie Ihrem Antrag ein Zertifikat der GwG beifügen, welches **ab dem 01. November 2007** erworben wurde (12. Auflage der GwG-Ausbildungsrichtlinien), müssen zusätzlich noch **weitere 40 Stunden** praktische Weiterbildung im Bereich Gesprächspsychotherapie durch einen zusätzlichen Einzelnachweis belegt werden, wobei nur diejenigen Stunden angerechnet werden können, die **nicht** bereits in das eingereichte Zertifikat der GwG **eingeflossen** sind.

Dies ist sichergestellt, wenn die praktische Weiterbildung **nach** Ausstellung des Zertifikats erfolgt ist. Wenn Weiterbildungsanteile anerkannt werden sollen, die **vor** der Ausstellung des Zertifikats erworben wurden, muss dies durch geeignete Nachweise belegt werden, z.B. durch eine Bescheinigung des Weiterbildungsinstituts über die in das Zertifikat eingeflossenen Bestandteile.

Der Nachweis kann auch durch eine unterschriebene Selbsterklärung mit konkreten Angaben zu Ort und Zeitraum der praktischen Weiterbildung erfolgen. Es muss dabei deutlich werden, dass es sich um eine **psychotherapeutische Tätigkeit** im Bereich der **Gesprächspsychotherapie** handelt.

Bei **anderen, als den oben genannten Zertifikaten** können wir ggf. die darin enthaltenen Bestandteile als **Einzelnachweise** anerkennen. Bitte legen Sie hierfür, zusammen mit den **weiteren Nachweisen**, ein ausführliches Curriculum bei, dem Inhalt und Umfang der einzelnen Ausbildungsbestandteile zu entnehmen sind und tragen Sie diese in die jeweiligen Formblätter ein. **Inhalt und Umfang müssen hierbei den unter 3. genannten Kriterien entsprechen.**

**Bitte legen Sie den Nachweis über die Erlangung des GwG-Zertifikats in Form einer amtlich beglaubigten Kopie bei.**

**5. Welche Unterlagen muss ich als Antragsteller/in zusätzlich zu den Nachweisen über die Qualifikationsvoraussetzungen (siehe 3. und 4.) dem Antrag beifügen?**

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag im Hinblick auf die vorzunehmende Gesamtbewertung auch einen **unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf** mit detaillierten Angaben zu Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Gesprächspsychotherapie sowie, falls Ihnen vorliegend, entsprechende **Arbeitszeugnisse** bei.

## 6. Welche Gebühr wird für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Gesprächspsychotherapie erhoben?

Die PTK Bayern erhebt für die Prüfung der Qualifikation und die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung **Gebühren** gemäß den Ziffern 3.06 bis 3.08 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt für Anträge nach § 14 Abs. 1 WBO mit einem geringen Prüfungsaufwand, insbesondere, wenn alle Dokumente vorliegen, in der Regel 250 €. Bei Anträgen nach § 14 Abs. 2 WBO mit Durchführung einer mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr mindestens 350 € bis maximal 500 €. Hinzu kommen in der Regel 50 € für das Ausstellen der Urkunde. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie hierüber einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung der Gebühren.

Für weitere Auskünfte bzw. Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle der PTK Bayern wenden.

Ihre PTK Bayern